

Free Software Foundation Europe e.V. • Schönhauser Allee 6/7 • 10119 Berlin • Germany

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV für Zuwendungen an die Free Software Foundation Europe e.V.

Liebe Unterstützerin, lieber Unterstützer,

bis zu einem Betrag von 300 Euro können Sie diesen Beleg zusammen mit einer Buchungsbestätigung Ihrer Bank (beispielsweise einem Kontoauszug) als Zuwendungsnachweis gegenüber dem Finanzamt verwenden. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer (bzw. sonstige Identifizierungsmerkmale) von Ihnen als Zuwendendem / Zuwendender und der Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) als Empfängerin, der Betrag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung erkennbar sein.

Die FSFE ist wegen Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, nach der Anlage zum Bescheid des Finanzamtes für Körperschaften I von Berlin vom 19. September 2023 unter der Steuernummer 27/653/57824/ für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes teilweise von der Körperschaftsteuer befreit. Die FSFE ist auf Grundlage dieser Freistellung berechtigt, für Zuwendungen, die innerhalb der Frist von 5 Jahren ab Bescheiddatum der Freistellung für die genannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet wird.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihre Free Software Foundation Europe e.V.